



Unser Infoblatt

Erlischt eine Vollmacht nach dem Tod des Vollmachtgebers?

Sollte eine Vollmacht nicht ausdrücklich auch für den Fall gelten, dass der Vollmachtgeber stirbt, erlischt sie. Es kommt also auf die Formulierung in dem Text der Vollmacht. Eine transmortale Vollmacht kann u.U. selbst ein Erbscheinverfahren unnötig machen.

Eine transmortale Vollmacht ist daher ein gutes Instrument, durch das der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers bestimmte Handlungen schnell und unbürokratisch vornehmen kann.

Alleinerbe mit transmortaler Vollmacht nach dem Erbfall

Wenn ein zukünftiger Alleinerbe vom Erblasser eine transmortale Vollmacht erhalten hat, kann er damit nach dem Erbfall handeln. Sobald der Alleinerbe den Nachlass vollständig übernimmt, stellt sich die Frage, ob die Vollmacht noch benötigt wird. Denn eine Vollmacht dient dazu, dass eine Person für eine andere handelt – wenn aber die bevollmächtigte Person selbst Alleinerbe wird und damit ohne-

hin über den Nachlass verfügen kann, ist eine Vollmacht überflüssig. Dies führt im Regelfall dazu, dass die Vollmacht aufgrund von Konfusion erlischt. Diese sogenannte Konfusion beschreibt den Zusammenfall von Vertretenem und Vertreter in einer Person.

Ausnahmefall zur transmortalen Vollmacht eines Alleinerben nach dem Erbfall

Eine transmortale Vollmacht muss nicht automatisch durch die Alleinerbenstellung des Bevollmächtigten erlöschen. Eine solche Vollmacht kann weiterhin wirksam sein, solange kein grundbuchtauglicher Nachweis der Erbfolge vorliegt. Dies dient der Rechtssicherheit, insbesondere in Fällen, in denen es Unklarheiten über die Erbenstellung gibt.

Was bedeutet das also für Sie?

Wenn Sie eine transmortale Vollmacht haben und gleichzeitig Alleinerbe werden, können Sie die Vollmacht weiterhin nutzen, bis Sie offiziell als Erbe anerkannt werden.

Tobias Schimmöller

Rechtsanwalt und Notar

schimmoller@wss-osnabrueck.de

